

Die Rezertifizierungsdiskussion – oder wie bestätigt man ärztliche Fortbildung

Standpunkt der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Es besteht fast der Eindruck, als laufe eine zurzeit heftige Diskussion in unterschiedlichen gesundheitspolitischen (Gesundheitsministerkonferenz) und berufsständischen (Bundesärztekammer) Gremien an vielen ärztlichen Kollegen vorbei: Zugespitzt geht es um die Frage, ob sich Fachärzte nach einer Anzahl von Jahren erneut einer Überprüfung ihres fachlichen Wissens und ihrer medizinischen Kompetenzen stellen sollten. In einem Papier des Sachverständigenra-

tes für die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen wird in dem Sinne zum Problem dieser sogenannten „Rezertifizierung“ Stellung genommen, dass man dem Beispiel einiger Länder folgen und eine solche Pflicht zur Rezertifizierung einführen sollte. So gibt es zum Beispiel in den USA, den Niederlanden und Neuseeland eine Rezertifizierung im Sinne einer Erneuerung der Facharztanerkennung. In Australien und Norwegen kann bei fehlenden Nachweisen von Fortbildungsaktivitäten die Facharztlizenz von Allgemeinärzten entzogen werden. Die Bundesärztekammer und der Vorstand des Deutschen Senats für ärztliche

Fortbildung haben sich kontinuierlich mit der Fragestellung auseinandergesetzt und sich dem zunehmenden Druck aus der Politik (über deren Motive hier nicht spekuliert werden soll) entgegengestellt. Die Beschlüsse des Deutschen Ärztetages bekräftigen die Forderung nach einer Verpflichtung zur Fortbildung, lehnen hingegen eine „Pflichtfortbildung“ ab. Auch unsere Landesärztekammer befasste sich mehrfach mit diesem Thema. Die wichtigsten Argumente, die einer solchen Zertifizierung entgegenstehen sind aus dieser Sicht:

- Fortbildung als wichtigstes qualitätssicherndes Merkmal ärztlicher Tätigkeit

ist ureigenstes Anliegen der Ärzteschaft und ihrer Berufsorganisation selbst.

- Die Berufsordnung hat die Pflicht zur Fortbildung in ihrem Regelwerk fest verankert.
- Die von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, von den Krankenhäusern, den Kassenärztlichen Vereinigungen und nicht zuletzt von den Landesärztekammern angebotenen breiten Spektren von Fortbildungsthemen sichern eine angemessene Fort- und Weiterbildung.
- Fortbildung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, insofern erscheint es auch verfassungsrechtlich unzulässig, im Hinblick auf Artikel 12 Grundgesetz nicht fortbildungswilligen Ärzten das Recht auf Tätigkeit zu entziehen.

Das Problem in dieser schwierigen und kontroversen Angelegenheit ist nun, dass

zwar einerseits keine Studie belegen kann, dass es Beziehungen zwischen ärztlichen Fehlern und mangelhaftem Fortbildungswillen gäbe, andererseits aber auch nicht ausreichend und politisch wirksam belegt werden könnte, wie umfangreich ärztliche Fortbildung denn überhaupt stattfindet. Diesem Mangel zu begegnen, hat die Bundesärztekammer, haben Landesärztekammern vor einigen Jahren Fortbildungszertifikate eingeführt und der 102. Deutsche Ärztetag in Cottbus beschlossen, von den seit Jahren laufenden Modellversuchen nun zu einer relativ bundes einheitlichen Regelung des Zertifikates zu kommen; was auch geschehen ist. Die Sächsische Landesärztekammer führte dieses Fortbildungsdiplom (seit 2002 „Fortbildungszertifikat“ im Sinne der bundesrepublikanischen Einheitlichkeit) seit 1999 durch. Von etwa 11.000 berufs-

tätigen Ärzten Sachsens beteiligen sich derzeit etwa 2000 an dieser Art der Fortbildungsaktivität und über 500 Diplome, nunmehr Zertifikate wurden ausgereicht. Wir nehmen im Rahmen des „Ärzteblatt Sachsen“ nochmals zu diesem Themenbereich Stellung, weil wir alle sächsischen Ärzte von der Problematik in Kenntnis setzen wollen und so viele wie möglich animieren wollen, sich an unserem freiwilligen Fortbildungszertifikat zu beteiligen. Je mehr Ärzte dies tun und wenn damit gesichert werden kann, dass sich ein großer Teil unserer Kollegen nachweislich fortbildet, um so wirkungsvoller ist unsere berufspolitische Argumentationsbasis.